Aufhebungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte" der Stadt Torgelow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Torgelow vom 28.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Satzung

1. Die Satzung der Stadt Torgelow über die Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte" vom 07.12.1995 geändert durch die 1. Nachtragssatzung der Stadt Torgelow über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Stadtmitte vom 23.10.2002 sowie die Satzung der Änderung der 1. Nachtragssatzung vom 17.12.2003 werden gemäß § 162 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch vollständig aufgehoben, da die Sanierung abgeschlossen ist.

2. Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan rot abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Aufhebungssatzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Torgelow, den 29.05.2024

gez. Pukallus Siegel
Bürgermeisterin

Hinweis:

a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

b) Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

c) Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte" der Stadt Torgelow sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften können von jedermann im Rathaus der Stadt Torgelow, Bauamt, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerke:

Von der Stadt Torgelow am 28.05.2024 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 07/2024 am 19.07.2024 sowie durch Veröffentlichung im Internet am 19.07.2024 unter:

https://www.torgelow.de/de/buergerservice-1/bekanntmachungen/buergerinformationen/buergerinformationen-2024/

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet „Stadtmitte"

LEGENDE

- ABGRENZUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "STADTMITTE" vom 07.12.1995
- ABGRENZUNG DER 1. NACHTRAGSSATZUNG ÜBER DIE ERWEITERUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "STADTMITTE" vom 23.10.2002
- ABGRENZUNG DER SATZUNG DER ÄNDERUNGEN DER 1 NACHTRAGSSATZUNG DER STADT TORGELOW vom 17.12.2003
- GELTUNGSBEREICH DER TEILAUFHEBUNG DES SANIERUNGSGEBIETS "STADTMITTE" von 2008
- GELTUNGSBEREICH DER AUFHEBUNGSSATZUNG von 2024